

**Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach:
Völkerrecht**

(Version für das Studienjahr 2004/2005)

Examinatorin: Ass. Prof. Dr. Martina Caroni
Zeitpunkt der Prüfung: 24. Februar 2005
Ort der Prüfung: Pfistergasse, Hörsaal 2
Matrikel.-Nr.:
Maturitätssprache:

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **10 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen 88 Punkte erreichbar.
3. Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung. Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikel-Nr. versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag, versehen diesen ebenfalls mit Ihrer Matrikel-Nr. und geben diesen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reissen, so versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikel-Nr.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Pflegen Sie aber Argumentationsstil und Sprache. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen.
6. Als **Hilfsmittel sind zugelassen**: UNO-Charta, IGH-Statut, VRK sowie BV. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
7. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen; falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes schreiben; sie müssen jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht.
Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.
8. Ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur "Reinschrift" einreichen, bleibt unbeachtlich.
9. Bei der Aufsicht können karierte oder linierte Schreibunterlagen und Notizpapier verlangt werden. Falls das Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden soll, so versehen Sie die einzelnen Blätter wiederum mit Ihrer Matrikel-Nr.
9. Ich wünsche Ihnen **viel Erfolg!**

1. Kritiker des Völkerrechtes werfen diesem zuweilen vor, es stelle gar nicht „Recht“ dar. An welchen Eigenheiten des Völkerrechtes oder an welchen Umständen setzen die Kritiker an? Treffen diese Vorwürfe zu oder können sie entkräftet werden? Begründen Sie Ihre Ausführungen. (7 Punkte)

2. Am 18. Januar 2005 konnte in der Presse folgende Agenturmeldung gelesen werden:

«(ap) Kolumbien hat dem Nachbarstaat Venezuela am Sonntag vorgeworfen, Führern der kolumbianischen Guerilla Unterschlupf zu gewähren und Lager der Rebellen zu dulden. Zudem hielten sich in Venezuela auch andere kolumbianische Terroristen auf. Es waren die bisher schärfsten Äusserungen des kolumbianischen Präsidenten Uribe in einem sich ausweitenden Streit. Erst am Freitag hatte der venezolanische Präsident Chávez die wirtschaftlichen Kontakte zu Kolumbien ausgesetzt. Anlass der schwersten Krise zwischen den südamerikanischen Staaten seit Jahren ist, wie berichtet, die Entführung eines Guerilleros der Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (FARC), Rodrigo Granada, aus Venezuela im Dezember. Die Regierung in Bogotá hatte zugegeben, die Kopfgeldjäger heimlich mit der Entführung Granadas beauftragt und dafür bezahlt zu haben. ...»

a.) Wie beurteilen Sie die Entführung des FARC-Guerilleros Rodrigo Granada aus Venezuela aus völkerrechtlicher Sicht? (14 Punkte)

b.) Wie beurteilen Sie aus völkerrechtlicher Sicht die Reaktion Venezuelas, d.h. die Aussetzung der wirtschaftlichen Kontakte mit Kolumbien? (8 Punkte)

c.) Kolumbien hat, so die Agenturmeldung vom 18. Januar 2005, Venezuela vorgeworfen, Führern der kolumbianischen Guerilla Unterschlupf zu gewähren und Lager der Rebellen zu dulden. Wie wäre dieser Umstand aus völkerrechtlicher Sicht zu beurteilen, wenn sich dieser Vorwurf erhärten würde? (16 Punkte)

d.) Venezuela erwägt, Kolumbien wegen der Entführung des FARC-Guerilleros Rodrigo Granada vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag einzuklagen Welche formellen Voraussetzungen müssten erfüllt sein, damit der IGH zur Behandlung der Klage zuständig wäre? (6 Punkte)

3. In einer Pressemitteilung vom 1. Februar 2005 hat das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum Kohäsionsbeitrag der Schweiz ausgeführt, dass – entgegen der Ansicht und den Wünschen der Europäischen Union (EU) – kein Staatsvertrag zwischen der Schweiz und der EU nötig sei. Denn die Gelder würden an Projekte geleistet, welche die Schweiz autonom auswähle und bei denen die Schweiz direkt mit den jeweiligen Empfangsländern zusammen arbeite. Mit der EU müssten lediglich einzelne allgemeine Modalitäten des Kohäsionsbeitrages (z.B. der geographische Verteilschlüssel) im Rahmen eines „Memorandum of Understanding“ geregelt werden.

a.) Wie unterscheiden sich – wenn überhaupt – «Staatsverträge» und «Memorandum of Understanding» aus völkerrechtlicher Sicht? (7 Punkte)

b.) Am 7. Februar 2005 hat die Schweizerische Volkspartei (SVP) in einer Medienmitteilung auf die Pressemitteilung des EDA reagiert und fordert nun ihrerseits, dass die Zahlung des Kohäsionsbeitrages in einem Staatsvertrag – und nicht lediglich in einem Memorandum of Understanding – mit der EU verankert werde. Nur so könne verhindert werden, dass der Kohäsionsbeitrag nicht am Volk „vorbeigeschmuggelt“ werde.

Trifft die implizit von der SVP getroffene Annahme, dass sämtliche «Staatsverträge» mit dem Staatsvertragsreferendum bekämpft werden können, zu? (4 Punkte)

c.) Würde ein Staatsvertrag zwischen der Schweiz und der EU über die Kohäsionszahlungen einem Referendum unterliegen? (5 Punkte)

4. Am 11. Februar 2005 konnte der Presse folgende Nachricht entnommen werden:

«*Karlsruhe, 10. Febr. (Reuters)* Der Deutsche Generalbundesanwalt Kay Nehm wird wegen der Foltervorwürfe gegen amerikanische Soldaten im Irak nicht gegen Verteidigungsminister Donald Rumsfeld ermitteln. ...

Die amerikanische Gruppe Center for Constitutional Rights hatte unter anderem Rumsfeld, den früheren CIA-Chef Tenet und den ehemaligen amerikanischen Oberkommandierenden im Irak, General Sanchez, im November bei der Bundesanwaltschaft angezeigt. Die Gruppe wirft ihnen wegen der Folter im Gefängnis Abu Ghraib in der Nähe der Irakischen Hauptstadt Bagdad Kriegsverbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht vor. ...»

a.) Ist es aus völkerrechtlicher Sicht zulässig, dass nationale Gerichte Regierungsmitglieder fremder Staaten für die Begehung von Straftaten zur Rechenschaft ziehen? Erläutern Sie die allgemeinen Grundsätze. (7 Punkte)

b.) Das Weltrechtsprinzip ist auch im schweizerischen Straf- und Militärstrafrecht verankert. Artikel 9 Absatz 1bis des Militärstrafgesetzbuches bestimmt:

«Personen (...), die nicht Schweizer sind und im Ausland eine Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte begehen, werden nach diesem Gesetz beurteilt, ~~wenn sie~~ in der Schweiz befinden;
b. einen engen Bezug zur Schweiz haben; und
c. weder an das Ausland ausgeliefert noch einem internationalen Strafgericht überstellt werden können.»

Als Verteidigungsminister reist Donald Rumsfeld ab und zu auch in die Schweiz. Könnte eine Strafverfolgung gegen ihn eingeleitet werden, wenn er sich für eine internationale Tagung für einige Tage in Genf befindet? Begründen Sie Ihre Antwort! (4 Punkte)

5. Gegenwärtig verhandeln zehn Länder über die Nutzung des Nilwassers. Die bestehenden Verträge aus den Jahren 1929 und 1959 bevorzugen Ägypten. 1929 hatte Grossbritannien mit Ägypten einen Vertrag über die Nutzung des Nilwassers geschlossen und als Kolonialmacht auch Uganda, Kenia, Tansania und den Sudan eingebunden. Danach dürfen keine Arbeiten am Nil, seinen Zuflüssen oder den Seen des Beckens ausgeführt werden, die das in Ägypten ankommende Wasservolumen reduzieren könnten. 1959 wurden die Verträge erneuert und die Position Ägyptens nochmals verbessert. Die ägyptische Landwirtschaft ist fast völlig vom Nil abhängig, da rund 3 Millionen Hektar Land mit Nilwasser bewässert werden.

Gegen diese Privilegien regt sich nun stromaufwärts Widerstand. Sudan investiert zurzeit in Zucker- und Baumwollplantagen und baut zur Bewässerung ein Wasserkraftwerk. Tansania genehmigte jüngst den Bau einer 170 Kilometer langen Wasserpipeline vom Viktoria-See zu den trockenen-heissen Städten Shinyaga und Kahama – ohne Kairo zu fragen. Und auch Kenia und Äthiopien verfolgen Bewässerungsvorhaben.

Das Nilwasser wird wohl in Zukunft noch für erheblichen politischen Zündstoff sorgen. Welche Fragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt unter völkerrechtlichen Aspekten? Erläutern Sie kurz die jeweiligen Gesichtspunkte und nennen Sie die einschlägigen internationalen Urteile. Zu welchem Fazit kommen Sie aufgrund Ihrer Überlegungen? (10 Punkte)

(Ende des Fragebogens)